

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag
08.02.2021, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.30 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Thomas Gaisbauer

Herr Wolfram Gothe

Herr Bernd Kieser

Herr Uwe Schmitt

Vertretung für Herrn Hans Faulhaber

SPD

Herr Selcuk Gök

Herr Hans Hufnagel

Frau Gabriele Rösch

Vertretung für Herrn Roland Schnepf

FW

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

Frau Claudia Stauffer

Vertretung für Frau Klaus Pietsch

GLB

Herr Peter Frank

Herr Dr. Peter Pott

Sonstige Teilnehmer

Frau Ulrike Grüning

Herr Reiner Haas

Frau Andrea Koch

Herr Jochen Ungerer

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

CDU

Herr Hans Faulhaber

SPD

Herr Roland Schnepf

FW

Frau Klaus Pietsch

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 27.01.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Nutzungsänderung Tiefgaragendach in Dachterrasse

Grundstück: Mannheimer Str. 35, Flst.Nr. 249/2

2020-0213

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Es ist ein nachbarschützender Sichtschutz zum unmittelbaren Nachbarn Flst.Nr. 249/1, Mannheimer Str. 33 anzubringen.

Für das bekieste Tiefgaragendach, für das kein Antrag vorliegt, regt die Gemeinde Brühl eine Nutzungsuntersagung an.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Weiß Gerda, Brühl

Der Bauherrin beabsichtigt auf dem Grundstück Mannheimer Str. 35, Flst.Nr. 249/2 die nachträgliche Genehmigung einer Nutzungsänderung eines Teils des Flachdachs einer Tiefgarage als Dachterrasse (5 m x 5 m = 25 m²).

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines „Bau- und

Straßenfluchtenfeststellungsplans“ von 1953. Dieser ist ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 BauGB und ist demnach nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen.

Hinsichtlich der Dachterrasse an der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 249/1, Mannheimer Str. 33 ist ein nachbarschützender Sichtschutz anzubringen.

Es liegt eine Nachbareinwendung von Flst.Nr. 249 (Hildastr. 1-3) vor, die allerdings bisher noch nicht begründet ist.

Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein und kann somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe beginnt die Diskussion und signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum Bauvorhaben.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz fragt nach, was denn die Ortsbegehung ergeben hat, nachdem insgesamt drei Nachbareinwendungen eingegangen sind.

Ortsbaumeister Reiner Haas verliest daraufhin stichpunktartig die drei eingegangenen Nachbareinwendungen und schlägt daraufhin als Ergänzung zum Beschlussvorschlag vor, eine Nutzungsuntersagung für das bekieste Garagendach beim Baurechtsamt anzuregen.

Gemeinderat Peter Frank stört es, dass hier wieder einmal eine nachträgliche Genehmigung beantragt wird.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Errichtung eines Flachdachbungalow (mit Einliegerwohnung)

Baugrundstück: Wieslocher Str. 2, Flst.Nr. 3630

2020-0211

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Den Befreiungen zur Überschreitung des Baufensters und Nichteinhaltung der Vorgabe der „offenen Bebauung“ wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Baumann-Torto Beate, Brühl

In einem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren beabsichtigt die Bauherrin die Errichtung eines Flachdachbungalows (Höhe: 3,75 m, Wohnfläche: 187,20 m², Terrasse: 40,71 m² Nettogrundfläche) mit einer Einliegerwohnung (Wohnfläche: 94,90 m², Fahrstuhl ins UG) auf dem Grundstück Wieslocher Str. 2, Flst.Nr. 3630.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sprauwaldäcker II“ vom 28.11.1975 und ist nach § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Laut Antrag entstehen somit 2 separate Wohnungen und insgesamt 3 Stellplätze. Das ist grundsätzlich in Ordnung, da nach den textlichen Festsetzungen des B-Plans (Punkt 6.1) bei den Einzelhäusern für jede Wohnung ein Stellplatz auf den Privatgrundstücken anzuordnen ist.

Folgende Befreiungen wurden mit dem Bauvorhaben **beantragt**:

1. Nichteinhaltung der Sockelhöhe:

Begründung: Durch den Lichthof und den Kellerabgang zur Einliegerwohnung kann in diesem Teilbereich die Sockelhöhe nicht eingehalten werden.

Lt. B-Plan (Punkt 4.1) darf die Sockelhöhe bei 1-geschossigen Gebäuden 0,60 m, bei 2-geschossigen Gebäuden 0,80 m –jeweils gemessen ab Oberkante Fußweg– nicht überschreiten.

Das Gebäude liegt mit der Oberkante Erdgeschoss ca. 0,40 m oberhalb des Niveaus des Gehwegs. Damit ist keine Befreiung erforderlich.

2. Das Bauvorhaben liegt teilweise (mit dem Lichthof, Teilen des Baukörpers und der Terrasse) außerhalb des Baufensters des B-Plans:

Die Überschreitungen des Baufensters werden durch das Nichtausnutzen des Baufensters an anderen Stellen kompensiert. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird nicht überschritten.

3. Nichteinhaltung der Vorgabe der „offenen Bebauung“:

Begründung: „Der Eigentümer des Nachbargrundstücks Flst.Nr. 3629 veräußerte das südlich davon gelegene Baugrundstück an den Antragsteller. Ein Teil des Baugrundstückes wurde vor dem Verkauf vom Eigentümer zu seinen Gunsten abgetrennt. Durch diese Abtrennung würde das geplante Gebäude zum Teil an seiner neu entstandenen Grenze entstehen (Grenzbebauung). Das Wesen des Bebauungsplans bleibt jedoch erhalten, da dessen Baufenster dort eingehalten wird und ausreichender Abstand zwischen den Gebäuden ist (Wirkung wie offene Bebauung). Die Grenzbebauung wird durch eine Baulast gesichert. Der betroffene Nachbar ist mit dieser Grenzbebauung einverstanden.“

Die weiteren Vorhaben und Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten. Die Zuwegung, die Terrasse und die Stellplätze werden aus versickerungsfähigem Material hergestellt.

Die Gemeindeverwaltung stimmt dem Bauvorhaben und den damit verbundenen Befreiungen Nr. 1 – 3 in diesem Zusammenhang zu, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe sieht im geplanten Neubau Einigkeit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und signalisiert daher seine Zustimmung.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz stimmt dem eingeschossigen Neubau zu, da hier auch keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen.

Dr. Peter Pott regt eine Flachdachbegrünung an.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Gartenhauses und mehrerer Einfriedungen

Baugrundstück: Flst. Nr. 4499; Helene-Wessel-Str. 7

2020-0212

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Den Befreiungen zu (1.) Gartenhaus und (3.) Holzzaun wird zugestimmt.

Der Metallzaun (2.) befindet sich auf dem privaten Grundstück und bedarf keiner Genehmigung bzw. Befreiung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Ottenstein Jürgen, Brühl

Der Bauherr beantragt die nachträgliche Genehmigung eines **1. Gartenhauses** (2,25 m x 2,25 m, leichtes Satteldach, Firsthöhe: 2,40 m) sowie eines **2. Metallzaunes** (Höhe: ca. 1,75 m, Länge: ca. 2,85 m) und eines **3. Holzzaunes** (Höhe: ca. 1,90 m, Länge: ca. 7,80 m) auf dem Baugrundstück Helene-Wessel-Str. 7, Flst.Nr. 4499 und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ vom 23.02.1990. Nach Punkt 4.5 der textlichen Festsetzungen sind dort Nebengebäude nur bis zu einer Größe von 20 qm und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nach Punkt 8.1 darf die Gesamthöhe der seitlichen und hinteren Einfriedungen das Maß von 1,25 m –gemessen ab Oberkante Gehweg – nicht überschreiten.

Das unter Punkt 1. aufgeführte Gartenhaus (5,06 m²) dient nach Angaben des Antragstellers als Aufbewahrungsort für Gartenwerkzeug, da die Eigentümer des Mehrfamilienhauses (4 Parteien) keinen externen Hausmeisterservice haben.

Der Metallzaun (2.) befindet sich auf dem privaten Grundstück und bedarf keiner Genehmigung bzw. Befreiung.

Der Holzzaun (3.) mit einer Höhe von ca. 1,90 m und einer Länge von ca. 7,80 m überschreitet die Höhe von 1,25 m lt. B-Plan um 0,65 m. Lt. Antrag dient der Holzzaun als Sichtschutz und zum anderen vor den Autoabgasen des Parkplatzes des Nachbargrundstücks Bussardstr. 4-8 und als Schutz vor den Schlafzimmerfenstern.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da im gesamten Gebiet Nebengebäude auf den Grundstücken und auch teilweise außerhalb des Baufensters vorhanden sind, geht die Festlegung unter Punkt 4.5 „Nebengebäude sind ... nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig“ an der Realität vorbei.

Die Zustimmung zur Zaunhöhe von 1,90 m wird ausnahmsweise zugestimmt, allerdings kann eine nachträgliche Genehmigung nicht gutgeheißen werden. Auf dem Grundstück der WEG Bussardstr. 4-8 befindet sich ein ca. 2,0 m hoher Metallzaun im Bestand.

Diskussionsbeitrag:

Der Antrag auf Befreiung findet die breite Zustimmung im Ausschuss, allerdings wird die nachträgliche Genehmigung hinterfragt.

Daraufhin meldet sich der im Publikum sitzende Antragsteller zu Wort und verweist auf die Anzeige einer Wohnungsmiteigentümerin und entschuldigt den zeitlich verzögerten Antrag, da das Gartenhaus und auch der Zaun schon seit vielen Jahren stehen.

TOP: 4 öffentlich
Sanierungsgebiet „Hauptstraße II“
- Neugestaltung der Hauptstraße / Umfeld Katholische Kirche
2020-0214

Beschluss:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt stimmt der Beauftragung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH für Planungsleistungen zur Neugestaltung Hauptstraße / Umfeld Kirche zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bereits im Jahr 2014 hat die Gemeinde Brühl begonnen ein Gemeindeentwicklungskonzept

aufzustellen. Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes wurden bisher die aktuellen Bestands- und Analysedaten gesammelt und in einem Konzept zusammengetragen. Welche Schwerpunkte ausgearbeitet und weiterverfolgt werden sollten, wurde u.a. durch eine Bürgerbeteiligung entschieden. So soll als vordringliche Entwicklungsmaßnahme im Gebiet u.a. die Platzgestaltung des Kirchengeländes mit Umfeld sowie die Neugestaltung der Hauptstraße weiterverfolgt werden. Hier sind folgende Maßnahmen geplant:

- Steigerung der Aufenthaltsqualität durch ansprechende Platzgestaltung um die Kirche
- Verbesserung der Durchwegung durch fußläufige Verbindungen zwischen Kirchen- und Hauptstraße
- Einbeziehung des Straßenraumes Hauptstraße, Ordnung des ruhenden Verkehrs
- Begrünung

Der Platz vor der Kirche bedarf einer Neugestaltung. Er soll zum Verweilen einladen und ein Treffpunkt im alten Ortskern von Brühl werden (Ort der Begegnung).

Im Jahre 2015 hat die Gemeinde Brühl mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) einen Sanierungsberatungsvertrag „Hauptstraße II“ abgeschlossen. Die darin übertragenen Leistungen umfassen auch städtebauliche Beratungsleistungen wie bspw. die bereits zuvor genannte Neugestaltung der Hauptstraße und das Umfeld um die katholische Kirche.

Der Platz um die Schutzengelkirche und der Abschnitt der Hauptstraße weisen funktionale Mängel und freiräumliche Defizite auf, die im Zuge der Ortskernsanierung mit entsprechenden Fördermitteln des Landes behoben werden können. Hierzu wird die Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes erforderlich, auf dem die Freiflächenplanung zur Neugestaltung anschließend aufbaut. Die Freiflächenplanung als technische Planung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Angebotes, sondern wird erst nach Vorliegen des Gestaltungskonzeptes beziffert und abschließend definiert. Um die geforderten Maßnahmen umzusetzen, hat die KE folgende Herangehensweise vorgeschlagen:

1. Ideenphase

Eine vorgeschaltete Ideenphase zur Gestaltung greift verkehrliche und technische Vorgaben auf und liefert in skizzenhafter Darstellung („Ideenskizzen“) Konzeptvorschläge.

2. Gestaltungskonzept

Nach Auswahl der gestalterischen Grundzüge und –elemente (Oberflächen, Begrünung, Möblierung, Beschilderung etc.) werden die Skizzen aus der Ideenphase zu einem Gestaltungskonzept als Ganzes durchgearbeitet.

Das Gestaltungskonzept bietet anschließend die Grundlage für die weitere Planung in den üblichen Planungs- und Verfahrensschritten (Vorentwurf, Entwurf, Ausführungsplanung).

Gemäß Angebot der KE vom 21.12.2020 setzen sich die Planungskosten wie folgt zusammen:

1. Ideenphase

Die Erbringung der Leistungen zur Ideenphase erfolgt auf Nachweis, zum vertraglich vereinbarten Stundensatz der KE bis zu einer Obergrenze von 8.000 € zzgl. 6 % Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer i.H.v. 19 %.

Hierbei würden Gesamtkosten i.H.v. von rund 10.091 € entstehen.

2. Gestaltungskonzept

Die Erbringung der Leistungen zum Gestaltungskonzept erfolgt auf Nachweis, zum vertraglich vereinbarten Stundensatz der KE bis zu einer Obergrenze von 17.000 € zzgl. 6 % Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer i.H.v. 19 %

Hierbei würden Gesamtkosten i.H.v. von rund 21.444 € entstehen.

Sofern weitere Besprechungs-/Sitzungstermine sowie Informationsveranstaltungen mit der Öffentlichkeit erforderlich sein sollten, so werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu den Stundensätzen der KE in Rechnung gestellt.

Der Bewilligungszeitraum für das Sanierungsgebiet „Hauptstraße II“ läuft zum 30.04.2024 ab, vorausgesetzt es wird keine Verlängerung beantragt. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, sich das Angebot der KE zu eigen zu machen und diesem zuzustimmen, um in die weiteren Planungen einzusteigen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe begrüßt grundsätzlich die Neugestaltung der Hauptstraße sowie des Umfeldes um die katholische Kirche. Man solle mit dieser als Eigentümerin jedoch vorab Gespräche über die weiteren Planungen führen.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz stimmt dem Beschlussvorschlag in vollem Umfang zu. Man wünsche sich jedoch einen recht baldigen Vorabentwurf. Außerdem sollen die Gemeinderäte bei den bevorstehenden Planungen ein Mitspracherecht haben.

Gemeinderätin Gabriele Rösch stimmt dem Beschlussvorschlag ebenfalls zu. Sie fragt an, inwieweit sich Grund und Boden in Privateigentum befinden und ob bereits mit den Eigentümern gesprochen wurde. Diese wären bereit, das Gebiet umzugestalten. Die Kirche möchte jedoch wissen, welche Kosten in etwa auf Sie zukommen würden. Die Frage nach einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes für das Sanierungsgebiet kann Bürgermeister Dr. Ralf Göck bejahen. Dies ist grundsätzlich durch einen Verlängerungsantrag möglich.

Gemeinderat Dr. Peter Pott begrüßt die Umgestaltung ebenfalls und freut sich, dass für dieses Vorhaben Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

Gemeinderat Hans Hufnagel fragt nach, ob das Gebiet, auf dem die Sanierungsmaßnahme stattfinden soll, auch verkleinert werden könne, sofern Eigentümer mit der Umgestaltung nicht einverstanden wären. Hierauf erklärt Bürgermeister Dr. Ralf Göck, dass dies grundsätzlich möglich sei, aber er für diesen Schritt keine Notwendigkeit sehe.

Gemeinderat Uwe Schmitt empfindet den Bewilligungszeitraum bis April 2024 nicht als zu knapp für die Umsetzung der Maßnahme. Er sieht jedoch die Parkplatzsituation vor Ort

etwas kritisch. Diese Parkplätze werden dringend benötigt und aus diesem Grund bittet er darum, diese bei der Platzgestaltung nicht wegfallen zu lassen, sondern diese vielmehr bei den Planungen zu berücksichtigen. Hierzu versichert Bürgermeister Dr. Ralf Göck, dass diese Parkplätze nicht wegfallen werden. Sie sollen lediglich an anderer Stelle realisiert werden. Aktuell sind sie als Schrägparker angeordnet und beim Ein- und Ausfahren muss besonders auf Fußgänger Acht gegeben werden, da der Gehweg gekreuzt wird.

Gemeinderätin Claudia Stauffer betont, dass man an den Planungen festhalten solle, um das Vorhaben nicht weiter zu verzögern.

Abschließend hält Bürgermeister Dr. Ralf Göck fest, dass mit dieser anstehenden Sanierungsmaßnahme nochmals ein schöner Akzent im Ortskern von Brühl gesetzt wird. Denn auch im Vergleich zur vorherigen Bebauung habe sich die Ortsmitte durch den Bau der neuen Wohngebäude westlich der Hauptstraße sehr verschönert.

TOP: 5 öffentlich Informationen durch den Bürgermeister

5.1 Aktuelles Hochwasser (Januar 2021)

Bürgermeister Dr. Ralf Göck berichtet im Ausschuss über das aktuelle Hochwasser von Ende Januar 2021. Leider sei der zu Schwetzingen gehörende und erst im Jahre 2019 sanierte Sommerdamm erneut gebrochen und muss nun repariert werden. Er teilt weiter mit, dass die L 630 stark verdreht sei und von der Straßenmeisterei des Rhein-Neckar-Kreises auf ihre Tüchtigkeit überprüft werden muss. Aufgrund der aktuellen Wetterlage müsse das Wasser weiterhin beobachtet werden. Daher bleiben die Wege und Straßen bis auf weiteres gesperrt, um das Wild zu schützen.

5.2 Aktuelle Corona Lage in Brühl

Bürgermeister Dr. Ralf Göck berichtet aktuell von der Corona Lage in Brühl und teilt mit, dass man in den letzten Wochen zu den Spitzenreitern im Rhein-Neckar-Kreis gehört habe. Die Coronafälle im B & O Seniorenheim seien sehr hoch gewesen, sind aber in der Zwischenzeit wieder zurückgegangen. Leider mussten dort 7 Todesfälle beklagt werden. Die Menschen dort „sind nicht wegen, sondern mit Corona gestorben“. Dies solle uns alle nachdenklich stimmen. Daher müsse weiterhin alles getan werden, um die Infektionen einzudämmen.

TOP: 6 öffentlich

Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

6.1 Frage nach dem Sachstand im Bauantragsverfahren Lindenstraße 30 (Pension)

Gemeinderat Bernd Kieser fragt nach dem Sachstand hinsichtlich des Bauantragsverfahrens in der Lindenstraße 30 (Pension) und bittet um baurechtliche wie auch ordnungsrechtliche Auskunft in der nächsten Sitzung.

6.2 Hochwasserdamm „Fasanerie“

Wie schon in einer der vorausgegangenen Sitzungen spricht Gemeinderat Thomas Gaisbauer die Schäden am Hochwasserdamm an der Fasanerie und die Risse im Asphalt in der Mühlgasse an, appelliert dabei an die Dringlichkeit der Sanierung und ggfs. vielleicht sogar um juristische Beschleunigung.

Bürgermeister Dr. Göck verweist auf eine Vorortbesprechung am 04.12.2020. Der Ortstermin brachte leider nicht das gewünschte Ergebnis, da das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe dort eine festzustellende Ignoranz bzw. auch Arroganz an den Tag gelegt hat. Die Sanierung des Dammes wurde auf eine Liste gesetzt und die Priorität in Frage gestellt. Unter dem Damm verläuft ein großer Kanal, welcher für das Abwasser aus dem Rohrhof zur Kläranlage verantwortlich und daher von wichtiger Bedeutung sei. Im Moment gäbe es keine realistische Bauperspektive. Da am Damm auch ein Biotop liegt, wird auch die Naturschutzbehörde hinsichtlich einer Sanierung gehört. Das Regierungspräsidium hat in mündlicher wie auch schriftlicher Form bestätigt, dass die Schutzfunktion des Dammes gesichert sei. Die Gemeinde ist weiterhin stark interessiert, dass die Angelegenheit zur Sanierung des Dammes vorangetrieben wird.

6.3 Klimaschutz/ Aktion Baumpflanzungen

Gemeinderat Peter Frank verweist auf die Klimaschutzaktion „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“ und fragt an, ob eine Pflanzung von 1.000 Bäumen auch für Brühl möglich sei.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck antwortet, dass die Gemeinde Brühl dies geprüft und keine Flächen für 1.000 Bäume gefunden habe.

TOP: 7 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

7.1 Hochwasser an der linken Rheinseite/Kollerinsel

Herr Erny vom Reiterhof schildert die Lage von der Kollerinsel während des Hochwassers 01/2021. Die Situation am 30./31.01.2021 war extrem, da viele Menschen die Insel „stürmten“ und Hochwassertourismus betrieben. Um die Kollerinsel war verkehrstechnisch alles abgesperrt, die Kollerinsel aber leider nicht. Dies ist erst verspätet am 31.01.2021 gegen 17:00 Uhr geschehen.

Herr Erny lobt die guten Kontakte zu Bürgermeister Dr. Göck und Amtsleiter Ungerer und verweist auf die schnellen Hilfen durch die Brühler Gemeindeverwaltung, sei es bei der Bereitstellung von einem Schlüssel für die 6 gemeindeeigenen Absperrgitter, welche beim Inselcamping gelagert sind oder die telefonische Unterstützung mit den linksrheinischen Behörden.

Herr Erny spricht die angespannte Situation zwischen dem Besitzer des Inselcampings und ihm und eine Rehrettung am Donnerstag, den 04.02.2021 an, bei der freilaufende Hunde eine Rolle gespielt haben.

Bürgermeister Dr. Göck bedankt sich bei Herrn Erny für den Lagebericht und verspricht weiterhin ein offenes Ohr für die Anliegen der Bewohner der Kollerinsel zu haben und steht für Verbesserungen gerne bereit.